

Satzung

des Vereins

Jonglieren in München

in der Fassung vom
15.05.2021

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jonglieren in München“
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer **VR/201153** eingetragen
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Jongliersportes und verwandter Bewegungskünste, insbesondere Akrobatik und Einradfahren. Er dient als Forum für Jongleure und andere Artisten aller Könnens- und Altersstufen in München und Umgebung, fördert sowohl die Weiterentwicklung des Breitensportes als auch leistungsstarker Künstler/innen und Sportler/innen. Darüber hinaus fördert der Verein den regionalen und internationalen Austausch und die Vernetzung der freien Jonglier- und Akrobatikbewegung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot von regelmäßigen Trainingsmöglichkeiten, Lehrgängen und Workshops, die Förderung sportlicher und künstlerischer Leistungen, sowie die Veranstaltung, Organisation und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen, Conventions und Veranstaltungen zur Verbreitung der Bewegungskünste.
- (4) Der Verein fördert insbesondere die insbesondere auch internationale und interkulturelle Begegnung und den Austausch von Jongleuren,

- Akrobaten und Einradfahrern aller Altersgruppen und die Kontinuität der europäischen Jonglierconvention.
- (5) Der Verein wird nach demokratischen Gepflogenheiten geführt und verwaltet, er strebt das gleichberechtigte Miteinander von Sportlerinnen und Sportlern ohne Ansehung des Geschlechtes, der Herkunft oder des Alters, sowie die Inklusion an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein.
- (2) Die Aufnahme ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Widerspricht der Vorstand dem Antrag nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang, so ist die Mitgliedschaft mit dem Datum des Zugangs des Antrags wirksam. Im Falle der Ablehnung wird dem Antragsteller ein einmaliges Einspruchsrecht eingeräumt. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Personen, die sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins bewusst entgegenarbeitet und den Vereinsinteressen grob schadet. In Eilfällen entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Dem Mitglied steht ein einmaliges Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner automatisch, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Die vollständige Bezahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge gilt als erneuter Mitgliedsantrag.

III. Mitgliedsbeiträge/ Vermögen

§ 6 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden insbesondere aus
 1. Mitgliedsbeiträgen
 2. Zuwendungen, Förderungen und Spenden
 3. Erträgen des Vereinsvermögens

aufgebracht.

- (2) Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und weiterer Kosten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen unbar, in der Regel durch Erteilung einer Einzugsermächtigung entrichtet werden. Kosten, die für Mahnungen, nicht eingelöste Lastschriften etc. entstehen, werden dem Mitglied berechnet und zusammen mit dem Jahresbeitrag erhoben.

§ 7 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen in diesem Rahmen entstehenden notwendigen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

IV. Organe

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliedsversammlung,
2. der Vorstand

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder

5. Satzungsänderungen
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Auflösung des Vereins
8. Die nachträgliche Zulassung von Tagesordnungspunkten

(2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Einberufung/Onlineversammlung und Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch ohne Antrag einberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand in Textform zu laden. Die Ladungsfrist beginnt am Tag nach Absendung der Einladungen zu laufen. Die Ladung kann postalisch, durch Übermittlung per E-Mail oder in anderer digitaler Form erfolgen, wenn das Vereinsmitglied seine E-Mail Adresse oder andere Kontaktdaten mitgeteilt hat. Die Ladung erfolgt an die letzte vom Mitglied in Textform mitgeteilte Kontaktadresse des Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dem ist zu entsprechen, wenn die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingegangen ist und eine Begründung beigefügt ist. Andernfalls oder bei später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (6) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung

teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(7) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(8) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- Stimmen sind gültig, wenn sie bis zu der vom Vorstand bestimmten Frist in Textform an die vom Vorstand bekanntgegebene(n) Adresse(n) zugegangen sind.

Der Vorstand zusätzlich Vorgaben zum Nachweis der Stimmberechtigung machen und diese zusammen mit der Beschlussvorlage bekanntgeben.

(9) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend

§ 11 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand ersuchten Mitglied geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Jedes Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Ein anwesendes Mitglied kann nur bis zu zwei Vertretungen übernehmen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Zu einem Beschluss, der einen Ausschluss eines Mitglieds gemäß §5 Abs. 3 zur Folge hat oder der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

- (6) Der Versammlungsleiter bestimmt darüber, ob in offener oder schriftlicher Form abgestimmt wird. Beantragt mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden und der vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung ist schriftlich abzustimmen.
- (7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass über mehrere Ämter gleichzeitig abgestimmt wird. Eine Blockwahl kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl stellen, als Ämter zu besetzen sind.
- (8) Kommt ein Beschluss unter Verstoß gegen diese oder gesetzliche Vorschriften zustande, so soll dieser dennoch wirksam sein, wenn ausgeschlossen werden kann, dass der Beschluss auf diesem Mangel beruht. Der Mangel kann geheilt werden, indem die Niederschrift zusammen mit einem Hinweis auf den Mangel und die Heilungsmöglichkeit an alle Mitglieder unter Einhaltung der für die Ladung einer Mitgliederversammlung geltenden Förmlichkeiten bekannt gegeben wird und kein Mitglied den Mangel innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Absendung schriftlich gegenüber dem Vorstand rügt.
- Stellt sich nach der Beschlussfassung durch schriftlichen Hinweis des zuständigen Finanzamtes heraus, dass eine Entscheidung der Mitgliederversammlung die Gemeinnützigkeit infrage stellt, so ist der Vorstand berechtigt, den Beschluss so abzuändern, dass er unter bestmöglicher Wahrung des angestrebten Zwecks den Vorgaben des Finanzamtes entspricht. Dies gilt auch für satzungsändernde Beschlüsse. Die Mitglieder sind hierüber und über die geänderte Fassung in der o.g. Form zu informieren. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Absendung schriftlich widerspricht. Widerspricht ein Mitglied, so gilt der ursprünglich gefasste Beschluss als nichtig und es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur erneuten Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
- (9) Erfordert ein Beschluss der Mitgliederversammlung ausnahmsweise die Zustimmung sämtlicher Mitglieder, z.B. die Änderung des Vereinszwecks oder eine nachträgliche Abänderung von Mehrheitsbestimmungen der Satzung, so kann dieser Beschluss schriftlich gefasst oder durch nachträgliche schriftliche Zustimmung der Vereinsmitglieder wirksam werden.

§ 12 Niederschrift

- (1) Es ist zu Beweis Zwecken ein Ergebnisprotokoll über die Mitgliederversammlung anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (2) Es kann beim Vorstand von Mitgliedern zur Einsicht oder in Kopie angefordert werden. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet, ob eine Änderung veranlasst ist.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 13 Aufgaben

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung – Erledigung der laufenden Aufgaben – des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und dessen Vertretung nach außen. Insbesondere:
 - a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Kassenführung
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Jedes volljährige Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Regelungen über die Beschränkung der Vertretungsmacht im Innenverhältnis bleiben vorbehalten.
- (3) Ausschließlich redaktionelle Änderungen der Satzung, die keinen Einfluss auf ihren Inhalt haben, kann der Vorstand vornehmen.

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. sein Stellvertreter
 3. der Schatzmeister
 4. bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ablauf dieser Frist im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes gemäß Abschnitt 2 entscheiden die Vorstandsmitglieder nach erfolgter Wahl.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Er kann Mitglieder bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode in den Vorstand kooptieren, wenn dies zur Erledigung der Vorstandsaufgaben und im Sinne des Vereins sinnvoll erscheint. Kooptierte Mitglieder haben kein Vertretungsrecht sind aber, wenn sie auch Vereinsmitglieder sind, stimmberechtigt.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen können auch mithilfe von digitalen Medien, wie z.B. Skype abgehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, müssen mindestens 2 Vorstände bis zu einer vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmten angemessenen Äußerungsfrist ihre Stimme abgegeben haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, hat dieser nicht mit abgestimmt, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Haftung des Vorstandes ist soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen, jedenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

V. Auflösung

§ 16 Liquidation

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn feststeht, dass er den in § 2 Abs. 2 genannten Zweck nicht mehr erfüllen vermag.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und sein Vertreter Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sportes.

VI. Schlussbestimmung

§17 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit oder Textform verlangt wird, gilt, soweit das BGB nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, folgendes: neben den allgemein anerkannten Formen schriftlicher oder fernschriftlicher Erklärungen gelten auch die Übermittlung von Schriftstücken als Telefax, E-Mail oder anderen digitalen Formaten als schriftlich. Der Absender hat sicherzustellen, dass die Urheberschaft für den Empfänger feststellbar ist und trägt im Zweifel die Beweislast für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Übermittlung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind im Zweifel so auszulegen, dass die Vereinsarbeit und die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele

am effektivsten und dem kleinstmöglichen Verwaltungsaufwand gewährleistet sind.

Gezeichnet in München, am 15.05.2021

Juliane Scheer
Vorstand